

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DES VEREINS ZAS

zum Dienstleistungsvertrag betreffend Abrechnung und Entrichtung der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge (Stand: Februar 2015)

Vertragsinhalt / Umfang der Dienstleistung

Der Verein ZAS bietet für den Arbeitgeber im Sinne von Art 319 ff. OR schweizweit eine zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen, namentlich für Hauswartungen und Hauspersonal wie Reinigungskraft, Kinderbetreuung, Pflegehilfe und Gärtner, Chauffeur sowie Temporärpersonal, zur Abwicklung der entsprechenden Sozialabgaben und bezweckt die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Der Verein ZAS erledigt für die Arbeitgeber entsprechend sämtliche anfallenden administrativen Arbeiten für die Anmeldung und das Abrechnen der Sozialversicherungen und auch der Quellensteuer und bietet auch weitere Dienstleistungen an, wie namentlich die Erstellung von Arbeitsverträgen oder die Beantragung von Arbeitsbewilligungen.

Der Verein ZAS erbringt seine Dienstleistungen im Auftrag des Arbeitgebers gemäss Angaben im Kontaktformular.

Der Dienstleistungsvertrag begründet in keiner Weise ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein ZAS und den Arbeitnehmern des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber ist alleiniger Vertragspartner des Arbeitnehmers und einzig und allein für die korrekte Abwicklung des Arbeitsverhältnisses verantwortlich, namentlich bezüglich der Einhaltung des Mindestlohnes. Ist es nicht anders vereinbart, so ist der Arbeitgeber für die Auszahlung des Nettolohnes an den Arbeitnehmer zuständig.

Der Verein ZAS kann niemals Partei in einer Arbeitsstreitigkeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sein. Gestützt auf diesen Dienstleistungsvertrag kann der Arbeitnehmer des Arbeitgebers gegenüber dem Verein ZAS in keiner Weise Forderungen geltend machen. Der Verein ZAS steht mit dem Arbeitnehmer in keiner vertraglichen Beziehung.

Der Arbeitgeber wird darauf aufmerksam gemacht, dass er im Rahmen des Arbeitsvertrages mit seinem Arbeitnehmer für Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen, namentlich bezüglich Ausländerrecht oder Steuerrecht usw. belangt werden kann.

Bussen oder Geldstrafen usw. wegen Zuwiderhandlungen gegen entsprechende Bestimmungen können in keiner Weise auf den Verein ZAS überbunden werden.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Verein ZAS selber in keiner Weise Versicherungsleistungen irgendeiner Art erbringt.

Im Rahmen seiner Vertragserfüllung ist der Verein ZAS befugt, die Arbeitnehmer kontaktieren.

Pflichten des Vereins ZAS

Der Verein ZAS eröffnet für den Arbeitgeber und in dessen Namen ein individuelles Konto, über welches die entsprechenden Abrechnungen abgewickelt werden. Von diesem Guthabenkonto werden sämtliche Beiträge und Prämien an Dritte, welche den genannten Dienstleistungen entsprechen, sowie Bearbeitungsgebühren und Honorare des ZAS abgerechnet.

Der Verein ZAS rechnet mit den Sozialversicherungen monatlich die Sozialbeiträge gestützt auf den Angaben des Arbeitgebers ab.

Wurde vereinbart, dass der Verein ZAS dem Arbeitnehmer auch den Nettolohn und allfälliger Spesen ausbezahlt, so bezahlt der Verein ZAS ebenfalls den Nettolohn und allfällige Spesen über dieses Konto aus. Der Nettolohn wird dabei per Ende des Monats ausbezahlt. Bei

Abrechnungen im Stundenlohn erfolgt die Auszahlung jeweils innert 5 Tagen nach Meldung des Arbeitgebers.

Pflichten des Arbeitgebers und Haftungsausschluss des Vereins ZAS

Der Arbeitgeber garantiert, sämtliche Arbeitsstunden oder Gehaltszahlungen seiner Arbeitnehmer innert 14 Tagen dem Verein ZAS zu melden, damit dieser seine Dienstleistung fristgerecht erbringen kann.

Der Verein ZAS erfüllt seine Dienstleistungen auf Basis der Angaben durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Verein ZAS korrekte Angaben zu liefern, insbesondere hinsichtlich der geleisteten Arbeitsstunden. Jegliche Änderungen des Arbeitsvertrages müssen dem Verein ZAS innert 14 Tagen gemeldet werden.

Für verspätete Meldungen von Seiten des Arbeitgebers kann der Verein ZAS in keiner Weise belangt werden.

Für vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer geschuldete Lohnzahlungen, welche dem Verein ZAS nicht gemeldet werden und somit durch den Verein ZAS nicht ausbezahlt werden können, kann der Verein ZAS in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Wird der Verein ZAS nicht beauftragt, die Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligungen eines Arbeitnehmers zu organisieren, so ist der Arbeitgeber alleine dafür verantwortlich. Für eine fehlende Bewilligung kann der Verein ZAS in keiner Weise belangt werden.

Der Verein ZAS behält sich ausdrücklich vor, für zusätzlichen Aufwand, welcher durch verspätete, falsche oder fehlende Meldungen entstanden ist, pro Stunde CHF 80.- (exkl. MwSt) dem Arbeitgeber separat in Rechnung zu stellen.

Der Arbeitgeber garantiert dem Verein ZAS, dass auf dem individuellen Konto jeweils genügend Geld in Sinne der Vorauszahlung vorhanden ist. Der Verein ZAS informiert den Arbeitgeber umgehend, wenn zu wenig Geld vorhanden ist, um seiner vertraglichen Verpflichtung nachkommen zu können. Der Verein ZAS kann in keiner Weise für verspätete Abrechnung oder Auszahlungen haftbar gemacht werden für den Fall, dass der Arbeitgeber zu wenig Geld auf dem Konto zur Verfügung stellt.

Der Verein ZAS kann in keiner Weise verpflichtet werden, Lohnzahlungen und/oder die Abwicklung der Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen, solange keine entsprechenden Angaben des Arbeitgebers vorliegen oder wenn nicht genügend Guthaben des Arbeitgebers auf dem individuellen Konto vorhanden ist, um den Lohn oder Beiträge usw. zu bezahlen. Es werden nur diejenigen geleisteten Arbeitsstunden am Ende einer Abrechnungsperiode deklariert bzw. abgerechnet, welche vom Arbeitgeber auf dem individuellen Konto tatsächlich gedeckt sind.

Der Verein ZAS kann in keinem Falle in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden für von ihm nicht entrichtete Lohnzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge usw., welche aufgrund fehlender, unvollständiger bzw. falscher Angaben und/oder mangelnder Vorauszahlung des Arbeitgebers beruhen (namentlich bei Unterdeckung aller Art). Dadurch anfallende Kosten/Gebühren, namentlich Mahngebühren, Verzugszinsen usw. gehen in jedem Falle zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer in keinem Fall an den Verein ZAS zur Auszahlung des Lohnes verweisen, solange nicht genügend Geld auf dem individuellen Konto des Arbeitgebers beim Verein ZAS vorhanden ist. Der Arbeitgeber hat in jedem Fall vorgängig mit dem Verein ZAS Kontakt aufzunehmen.

Wird die Lohnforderung des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber bestritten, so informiert der Arbeitgeber den Verein ZAS umgehend, damit dieser keine Zahlungen vornimmt. Wenn der Arbeitgeber den Verein ZAS zu spät informiert, kann dieser in keiner Weise verantwortlich gemacht werden, insbesondere kann der Arbeitgeber beim Verein ZAS in keinem Falle zu Unrecht ausbezahlte Löhne zurückfordern.

Dienstleistungsgebühr

Der Verein ZAS erhält vom Arbeitgeber für die erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr pro abgerechneter Arbeitnehmer gemäss aktueller Preisliste, welche auf der Homepage des Vereins ZAS (www.zas.ch) jederzeit einsehbar ist. Ändert der Verein ZAS die Preisliste, informiert dieser den Arbeitgeber umgehend.

Datenschutz

Der Verein ZAS garantiert, sämtliche im Rahmen des Dienstleistungsvertrages erhaltenen Information bzw. Daten über den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer nur im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zu verwenden und an entsprechende Institutionen weiterzuleiten.

Kündigung des Dienstleistungsvertrages

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Dienstleistungsvertrag kann von jeder Partei jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Nach erfolgter Kündigung zeigt der Verein ZAS bei sämtlichen Behörden die Beendigung des Vertrages an und meldet, wenn nötig, den Arbeitnehmer ab.

Mit Beendigung des Vertrages kann der Verein ZAS für die Abrechnungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages in keiner Weise belangt werden.

Änderung des Vertrages

Jede Änderung des Dienstleistungsvertrages auf Basis des Antragsformulars bedarf der schriftlichen Form. Davon ausgenommen ist die Preisliste gemäss oben genannter Bestimmung.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorangehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig. Es ist Schweizer Recht anwendbar.

Basel, im Februar 2015

